

## Gerichtsstandsklauseln in Vertragsketten

**Cass. 1<sup>ère</sup> civ., 11 sept. 2013, n°09-12.442**

Die Tragweite von Gerichtsstandsklauseln in Vertragsketten wird in der Rechtsprechung immer wieder neu diskutiert.

Im neuesten Urteil zu diesem Thema verweist das französische Kassationsgericht auf das vom Europäischen Gerichtshof unlängst verkündete Urteil in der Sache Refcomp (EuGH, 1. Kammer, 7.02.2013, C-543/10), wonach eine Gerichtsstandsklausel gegen einen späteren Erwerber im Rahmen einer Kette von innerhalb der EU abgeschlossenen Verträgen zur Eigentumsübertragung nicht wirksam ist, es sei denn es steht fest dass dieser Dritte tatsächlich sein Einverständnis hinsichtlich dieser Klausel gegeben hat.

Der EuGH bleibt dabei seiner eigenen, seit dem berühmten Handte-Urteil (EuGH, 17.06.1992, Rechtssache C-2691, Jakob Handte: Rec. CJCE 1992, I-3967) fest etablierten Rechtsprechung treu und hält sich an eine strenge Auslegung des Begriffs der vertragsrechtlichen Ansprüche: Direktklagen auf Schadensersatz durch einen Folgeerwerber einer Kaufsache sind als „deliktische oder quasi-deliktische Ansprüche im Sinne von Artikel 5 Nummer 3“ des Brüsseler Übereinkommens I zu behandeln.

So urteilt das Kassationsgericht im vorliegenden Fall, dass die zwischen Hersteller und Zwischenhändler vereinbarte Gerichtsstandsklausel gegenüber einem Folgeerwerber, der dieser Klausel nicht zugestimmt hat, keine Rechtswirkung entfalte.

Dagegen werden bei eigentumsübertragenden Vertragsketten, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen, die an die Kaufsache gebundenen Rechte und Ansprüche an deren jeweilige Inhaber akzessorisch übertragen, wie das Kassationsgericht unlängst verdeutlicht hat (Cass. 1<sup>ère</sup> civ. 6 févr. 2013, n°11-25.864).

Marguerite STANGL-DE VAUBLANC